

Redaktioneller Teil.

(Nr. 184.)

Bekanntmachung.

Verschiedene Anfragen aus Mitgliederkreisen lassen erkennen, daß Zweifel über die Auswirkungen der Devisenabbauperordnung auf den Buchhandel bestehen. Wir verweisen auf den Artikel in Nr. 272 des Börsenblattes vom 20. November 1924.

Auf Beschluß des Vorstandes werden künftighin besondere Kurstabellen zur Berechnung der Preise für Auslandlieferungen nicht mehr veröffentlicht. Nur eine kleine Anzahl deutscher Verlagsfirmen führt noch besondere Auslandpreise in fremder Währung; die meisten Verleger sind schon vor dem Erscheinen der Devisenabbauperordnung zur einheitlichen Berechnung in Gold- oder Reichsmark übergegangen. Es läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die Berechnung der Marktpreise auf der ganzen Linie nur noch eine Frage kürzester Zeit ist.

Verleger, die auch künftighin Zahlung in fremder Währung bei ihren Auslandlieferungen zu erhalten wünschen, obwohl der bisherige gesetzliche Zwang dafür nicht mehr besteht, können dies durch Einfügen der Währungsklausel bei Vertragsabschluß oder auf den Rechnungen erreichen (zahlbar in U. S. A. Dollar, Englische Pfund, Schweizer Franken, Holländische Gulden usw.). Zweckmäßigerweise geschieht die Umrechnung, solange der Berliner Zwangskurs noch beibehalten wird, unter Zugrundelegung der entsprechenden ausländischen Börsennotierungen (New York, London, Zürich, Amsterdam).

Leipzig, 1. Dezember 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

Urheberrechts-Eintragsrolle.

In der in Leipzig geführten Eintragsrolle ist heute folgender Eintrag bewirkt worden:

Nr. 632. Die Firma Norddeutscher Musikverlag in Berlin meldet an, daß Herr Ernst Zirkelbach in Berlin, geboren am 30. Januar 1885 daselbst, Urheber des im Jahre 1910 in ihrem Verlage unter dem Titel Kaiser, Ernst, Op. 22, »Weihnachten«, pseudonym erschienenen Klavierstückes sei.
Tag der Anmeldung: 1. November 1924. Eintr.-N.

Leipzig, am 14. November 1924.

Der Rat der Stadt Leipzig
als Kurator der Eintragsrolle.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280 v. 27. November 1924.)

Entscheidungen höherer Gerichte.

(Zuletzt Bbl. Nr. 241.)

I.

Kauf von Restbeständen und Übertragung des Verlagsrechts.

Reichsgerichtliche Entscheidungen über verlagsrechtliche Fragen sind selten. Die jetzt veröffentlichte Entscheidung vom 21. Oktober 1922, die einen Streitfall zwischen zwei Verlegern betrifft, ist mehr vertragsrechtlicher als verlagsrechtlicher Natur, aber jedenfalls nicht ohne typische Bedeutung für einen verlagsgeschäftlichen Vorgang. Es handelte sich um Verkauf von Restbeständen der 30 Bände eines großen wissenschaftlichen Werkes und zugleich um Übertragung des Verlagsrechts an der weiteren Folge des Unternehmens und des Verbielfältigungsrechts an den vergriffenen Teilen. Die Parteien erklärten aneinander vorbei: Der Briestwechsel zeigte Mißverständnisse und Dissens. Insbesondere war die Übertragung des Verlagsrechts nicht sicher, weil die Entscheidung darüber nicht von dem die Bestände verkaufenden Verleger, sondern von einer amtlichen Stelle, die Herausgeberin des Werkes war, abhing. Die Einzelheiten, warum und wieso die Parteien aneinander vorbeigeredet haben und die kauflustige Partei den Vertrag als gültig abgeschlossen

ansah, die anbietende aber nicht, interessiert hier weniger; wohl aber interessiert die Tatsache, daß das Reichsgericht den Kerngedanken des Vertrages — und zwar meines Erachtens richtig — betonte, der in der Zusammengehörigkeit des Verkaufs der alten Bestände mit dem Verlagsrecht an der Fortsetzung lag. Das ist eine treffende Erkenntnis des verlegerischen Wesens eines solchen Geschäfts, und mithin ist dem Reichsgericht zuzustimmen, wenn es bei der Unstimmigkeit der gegenseitigen brieflichen Erklärungen den Verkaufsvertrag als nicht gültig abgeschlossen bezeichnet. Es sagt in dem Urteil unter andern:

»Die Klägerin vertrat also im Briefe vom 17. November den Standpunkt, daß sie nichts einzutenden hätte, wenn das Verbielfältigungsrecht der Beklagten von der Zentraldirektion übertragen würde, und für diesen Fall stellte sie, ohne sich von vornherein fest zu binden, der Beklagten die unentgeltliche Übertragung des Verlagsrechts an dem noch ausstehenden zweiten Teile des 30. Bandes in Aussicht, offenbar von der Überzeugung geleitet, daß das Verbielfältigungsrecht an den älteren Teilen des Werkes und das Verlagsrecht an dem noch ausstehenden Teile in einer und derselben Hand am besten aufgehoben wären. Welche enge Zusammengehörigkeit zwischen dem Verbielfältigungs- und dem Verlagsrechte nach der Auffassung der Klägerin bestand, erhellt auch daraus, daß sie im Briefe vom 17. November hervorhob, daß das Verbielfältigungs- und Verlagsrecht kraft besonderen vertraglichen Vorbehalts nur mit Genehmigung der Zentraldirektion übertragen werden könnten, und daß sie im Briefe vom 27. November die Beklagte darauf hinwies, Geheimrat K. wolle weder die Verbielfältigung der älteren Teile gestatten, noch das Verlagsrecht für den noch nicht erschienenen Teil aus der Hand geben. Unter diesen Umständen durfte die Beklagte die Annahme des Angebots der Restbestände nicht mit der Übertragung des Verlagsrechts, für die ein bindendes Angebot noch nicht vorlag, und die nach Angabe der Klägerin auch des Einverständnisses der Zentraldirektion bedurfte, verquiden. Dadurch, daß sie dies tat und im Briefe vom 29. Dezember sowohl das Kaufangebot, als auch das vermeintliche Angebot der Übertragung des Verlagsrechts annahm, gab sie eine Annahmeerklärung ab, die im Sinne des § 150 Abs. 2 BGB. eine Erweiterung des Angebotenen enthielt. Eine solche Annahme gilt nach dieser Vorschrift als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.«

II.

Titelschutz.

In der sehr schwierigen und oft umstrittenen Rechtsfrage des Titelschutzes ist ein nennenswerter Fortschritt zu verzeichnen. Es war unter den Gelehrten und auch in der Rechtsprechung streitig, ob es neben dem Schutz gegen unlauteren Wettbewerb auch einen Urheberrechtsschutz an Bücher- (und Film-) Titeln gebe. Das Kammergericht hat in einer Entscheidung vom 31. August 1922 den Urheberrechtsschutz des Titels anerkannt, und dies dürfte nicht ohne Einfluß auf die allgemeine Auffassung sein, zumal da es mit guten Gründen geschah. In der Entscheidung (die in »Gew. u. Urh. 1923, S. 20 ff.« abgedruckt ist und auf deren etwas verwickelten Tatbestand ich hier gar nicht einzugehen brauche) schließt das Kammergericht sich der Ansicht an, daß »der Titel eines Schriftwerkes grundsätzlich einen selbständigen urheberrechtlichen Schutz genießt; aber es spricht diesen Schutz (ebenso wie es in meinem Buch »Gewerbli. Rechtsschutz« vertreten wird) nur solchen Titeln zu, die individuell und schöpferisch sind.« Es läßt sich nicht verkennen, heißt es in dem Urteil, »daß es Titel gibt, die ohne jede individuelle Färbung sind oder allgemein für die Bearbeitung bestimmter Fragen gebraucht werden. In solchen Fällen kann von einem urheberrechtlichen Titelschutz nicht die Rede sein, wohl aber könnte die Nachahmung einer